

# Erklärung zum Austausch von PV-Modulen



## Anlagenbetreiber:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

## Anlagendaten:

\_\_\_\_\_  
Modulleistung (kWp)

\_\_\_\_\_  
Modulanzahl (Stück)

\_\_\_\_\_  
Nennleistung aller Module (kWp)

\_\_\_\_\_  
Marktstammdatenregisternummer (SEE...)

## Anlagenstandort:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

## Zählerstand beim Modultauch:

\_\_\_\_\_  
Zähler-Nr. (Erzeugung)      Zählerstand      kWh

\_\_\_\_\_  
Zähler-Nr. (Einspeisung)      Zählerstand      kWh

## Modultauch:

Demontierte (s) Modul (e):      \_\_\_\_\_  
Modulleistung (kWp)      Modulanzahl (Stück)

Montierte (s) Modul (e):      \_\_\_\_\_  
Modulleistung (kWp)      Modulanzahl (Stück)

## Herkunft der neu montierten Module:

Neue Module      Gebrauchte Module (wenn ja, erstmalige Inbetriebsetzung: \_\_\_\_\_)

## Grund für den Austausch:

 (Bitte Fotos (vorher/nachher), sowie die entsprechenden Nachweise beifügen)

Technischer Defekt      Beschädigung      Diebstahl

Kurze schriftliche Darlegung, welche Auswirkung die Beschädigung des Moduls auf dessen Leistung hat:

## Der Anlagenbetreiber bestätigt:

den Austausch von einem oder mehreren Modulen seiner PV-Anlage zu folgendem Datum: \_\_\_\_\_

dass ausgetauschten Module verschrottet werden. (Nachweis beifügen).

dass bekannt ist, dass gemäß § 38b Abs. 2 EEG\* für die ersetzten Module keine Förderung mehr beansprucht werden kann.

dass die installierte Mehr- oder Minderleistung gegenüber dem/den demontierten Modul (en) im Marktstammdatenregister hinterlegt wurde (entspricht einer neuen PV-Anlage nach gültigem EEG).

## Beigefügte Nachweis-Dokumente:

Lichtbilder auf denen Defekt / Beschädigung der Module zu erkennen ist  
Gegenüberstellung der zu erwartenden Jahresbeträge und der tatsächlichen Jahreserträge  
Neues Inbetriebsetzungsprotokoll

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Anlagenerrichter /Installateur

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Anlagenbetreiber

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an: [eeg-kwkg@remstalwerk.de](mailto:eeg-kwkg@remstalwerk.de)

## **Wichtige Hinweise zum Ersetzen von Photovoltaikmodulen**

(siehe Hinweis 2015/7 – Clearingstelle EEG)

Grundsätzlich dürfen Photovoltaikmodule nur dann ausgetauscht werden, wenn einer der nachfolgenden beiden Sachverhalte gegeben ist:

- Technischer Defekt / Beschädigung
- Diebstahl

Ein „technischer Defekt“ liegt vor,

- wenn die mindestens zu erwartende Leistung des Moduls, aufgrund eines Defekts oder einer Beschädigung nicht erreicht wird,
- das Modul nach der Inbetriebnahme nicht behebbare Sicherheitsmängel aufweist,
- das Modul aufgrund einer unsachgemäßen Montage beschädigt wurde, oder eine technische Funktionsstörung hat.

Ein „technischer Defekt“ liegt nicht vor,

- wenn die Anlage nicht optimal ausgerichtet ist oder
- eine Verschattung bzw. Verschmutzung vorliegt.

Den Austausch von Photovoltaikmodulen müssen Sie uns als Ihrem Netzbetreiber in schlüssiger und nachvollziehbarer Form darlegen. Der Nachweis sollte die nachfolgenden Punkte enthalten:

1. Installierte Leistung der PV-Module bzw. betroffene Module
2. Gegenüberstellung der zu erwartenden Jahreserträge und der tatsächlichen Jahreserträge
3. Kurze schriftliche Darstellung, welche Auswirkung der Defekt bzw. die Beschädigung der Module auf deren Leistung hat
4. Lichtbilder auf denen der Defekt bzw. die Beschädigung der Module zu erkennen ist
5. Zusätzlich zu den bereits oben genannten Punkten empfehlen wir die Erstellung eines neuen Inbetriebsetzungsprotokolls. Dies ist speziell dann notwendig, wenn sich durch den Austausch der Module die installierte Leistung der Anlage verändert.

Ein Diebstahl kann beispielsweise über einen Bericht der Polizei, entsprechende Versicherungsunterlagen, oder ähnliche Dokumente nachgewiesen werden.

### **\*§ 38b Absatz 2 EEG 2023**

Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.